



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 24. September 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Förderung der Integration mit Job-Coaching

Die Standeskommission hat die Anstellung eines teilzeitlichen Job-Coaches bewilligt. Die Stelle wird der Fachstelle Integration zugeordnet. Die überwiegend mit Geldern des Bundes finanzierte neue Stelle wird mit einem Pensum von 40% zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit und Integration in den Arbeitsmarkt sind wichtige Pfeiler für die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Damit diese Personen in der Schweiz rasch in der Gesellschaft und im Berufsleben Fuss fassen können, haben Bund und Kantone 2019 mit der Integrationsagenda Schweiz verschiedene Massnahmen festgelegt. Unter anderem ist der Einsatz von Job-Coaches vorgesehen, welche den Betroffenen beim wichtigen Schritt in den Arbeitsprozess zur Seite stehen. Die Kosten trägt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme der Bund.

Die Standeskommission hat die Anstellung eines Job-Coaches mit einem Pensum von 40% genehmigt. Die neue Stelle soll frühestens auf den 1. November 2021 besetzt werden. Die gesuchte Fachperson soll anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im erwerbsfähigen Alter während der ersten sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz beim Eintritt in den Arbeitsmarkt helfen. Gelingt dieser Schritt, können die Anschlusssysteme der regionalen Arbeitsvermittlung und des Sozialamts, welche sieben Jahre nach der Einreise der Flüchtlinge für die Integration in den Arbeitsmarkt sorgen müssen, entlastet werden. Zudem werden die Dienstleistungen des Job-Coachs auch Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe zur Verfügung stehen, um sie bei Bedarf beim Eintritt in den Arbeitsmarkt spezifisch zu unterstützen.

Die Kosten für 30 der 40 Stellenprozente trägt der Bund, der Rest wird über das Sozialamt abgerechnet.

Anerkennung von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern

Der Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens ist revidiert worden, um weiterhin die Anerkennung von Naturheilpraktizierenden mit einer Approbation des Kantons Appenzell A.Rh. zu gewährleisten.

Bis Ende 2018 war die Ausserrhoder kantonale Heilpraktikerprüfung auch für Appenzell I.Rh. anerkannt. Auf den 1. Januar 2019 hin wurde der Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens (GS 811.002) erlassen. Zwar wurde mit diesem Beschluss der Weiterbestand der Anerkennung von Ausserrhoder Approbationen für

Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker gewährleistet. Personen, die nach diesem Datum die Approbation erlangten, waren von dieser Gewährleistung aber nicht erfasst.

Die Standeskommission hat diese Sachlage nochmals überprüft. Sie hat beschlossen, den Standeskommissionsbeschluss mit einer Übergangsbestimmung zu ergänzen, gemäss welcher die Anerkennung auch für Personen gilt, welche die Approbation innert einer Frist von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2019 erlangt haben oder noch erlangen. Erst für Personen, welche die Ausserrhoder Bewilligung als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker nach dem 31. Dezember 2023 erlangen, soll die Anerkennung enden. Mit dieser Frist wird die Planbarkeit für Interessentinnen und Interessenten der Naturheilpraktikerprüfung von Appenzell A.Rh. gesichert.

Bewirtschaftung der Alpen im Jagdbanngebiet

Die Standeskommission hat die Alpbewirtschaftung im Innerrhoder Teil des eidgenössischen Jagdbanngebiets Säntis auf deren Nachhaltigkeit untersuchen lassen. Aus dem externen Untersuchungsbericht ergibt sich insbesondere, dass die traditionelle Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden im Jagdbanngebiet bezüglich Nachhaltigkeit und Intensität angepasst ist. Probleme bereitet den Sennen jedoch der zu hohe Bestand an Rothirschen im Untersuchungsgebiet.

Das seit 2018 in der Umsetzungsphase befindliche Konzept Wald und Hirsch enthält das Hauptziel, im Kantonsgebiet die Bestände der Rothirsche und die Tragfähigkeit ihrer Lebensräume im Gleichgewicht zu halten. Das im Konzept festgelegte strategische Ziel im Bereich Landwirtschaft besteht darin, die landwirtschaftliche Nutzung im Sömmerungsgebiet ohne einschneidende Beeinträchtigung durch den Rothirsch vornehmen zu können.

Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts Wald und Hirsch stellte sich vermehrt die Frage der Vereinbarkeit der traditionellen Bewirtschaftungsweise und Bewirtschaftungsintensität der Sömmerungsbetriebe im eidgenössischen Jagdbanngebiet mit der dortigen Rothirschsituation. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat daher von einer externen Fachstelle die Nachhaltigkeit der Alpwirtschaft und im Speziellen die Intensität der Alpbewirtschaftung im Jagdbanngebiet untersuchen lassen.

Die Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe kann als angepasst bezeichnet werden, sofern man das bestehende Rothirschproblem ausblendet. Die Rothirsche konnten sich im Jagdbanngebiet stark ausbreiten. In der Folge werden die ertragsreichen Weiden durch die Mehrfachnutzung durch Alpwirtschaft und Rothirsche teilweise übernutzt, sodass den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der Alpen weniger Futter für ihre Tiere bleibt.

Gestützt auf das Untersuchungsergebnis, das zeigt, dass die Bewirtschaftung im Jagdbanngebiet den bestehenden natürlichen Bedingungen angepasst ist, möchte die Standeskommission die dortige traditionelle Alpbewirtschaftung erhalten. Es soll eine akzeptable Form der Koexistenz der Alpwirtschaft mit dem Rothirsch erreicht werden. Damit der hohe Hirschbestand die landwirtschaftliche Nutzung im Sömmerungsgebiet nicht übermässig beeinträchtigt, hat die Standeskommission das Bau- und Umweltdepartement angehalten, dass gemäss Konzept Wald und Hirsch im Jagdbanngebiet genügend Hirsche geschossen werden.

Die Ergebnisse des Gesamtberichts wurden in diesen Tagen vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement in einer Informationsveranstaltung den Alpbewirtschafterinnen und -bewirtschaftern vorgestellt. Der Bericht ist unter www.ai.ch/publikationen-standeskommission auf der Homepage des Kantons veröffentlicht.

Förderprogramm für den Ersatz von Stacheldrahtzäunen

Der Kanton nimmt 2022 ein vierjähriges Förderprogramm zum Ersatz von Stacheldrahtzäunen im Sömmerungsgebiet auf. Den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern wird ein finanzieller Anreiz zum Ersatz der Stacheldrahtzäune durch ein wildtierfreundliches Zaunsystem geschaffen.

Im Sömmerungsgebiet bestehen an etlichen Stellen Stacheldrahtzäune. Sie sind ausserordentlich dauerhaft, haben aber auch gewichtige Nachteile. Immer wieder verletzen sich Tiere an den Stacheldrahtzäunen. Im Weiteren schränken diese Zäune die Wildwechsel im Winter ein, was dazu beiträgt, dass es in gewissen Waldgebieten zu grossen Verbisschäden kommt. Es besteht daher das Ziel, bestehende Stacheldrahtzäune durch Systeme abzulösen, die tierfreundlicher sind und Wildwechsel erleichtern.

Die Standeskommission will mit einem auf vier Jahre befristeten Förderprogramm im gesamten Sömmerungsgebiet den Ersatz von Stacheldrahtzäunen durch ein wildtiergerechtes Zaunsystem mit elektrifizierten Drilldrähten beschleunigen. Diese Zaunsysteme können im Winter zur Erleichterung der Durchlässigkeit für Wildtiere abgelegt werden. Sie sind zudem wegen ihrer Witterungsbeständigkeit und ihrer soliden Ausführung sehr langlebig und erfordern weniger Unterhalt als Stacheldrahtzäune.

Die Kosten für den Drilldraht sind allerdings mit Fr. 1.20 pro Laufmeter im Vergleich mit den Kosten eines üblichen Stahldrahtes von Fr. 0.20 deutlich höher. Die Standeskommission hat daher beschlossen, die Bewirtschaftenden von Alpen im Sömmerungsgebiet in den Jahren 2022 bis 2025 in ihren Anstrengungen beim Ersetzen von Stacheldrahtzäunen finanziell zu unterstützen. Der Ersatz von Stacheldrahtzäunen durch ein Zaunsystem mit Drilldraht wird einmalig mit einem Beitrag von Fr. 1.-- pro Laufmeter entschädigt. Für das Förderprogramm hat die Standeskommission eine Summe von Fr. 120'000.-- bewilligt. Ein Teil dieser Aufwendungen wird aus Mitteln des Wildschadenfonds gedeckt.

Stellungnahme zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Die zuständige parlamentarische Kommission hat im Sinne eines Gegenvorschlags zur hängigen Landschaftsinitiative den ursprünglichen Entwurf des Bundesrats für eine Revision des Raumplanungsgesetzes tiefgreifend überarbeitet. Die Standeskommission trägt die Neuausrichtung der Gesetzesvorlage mit. Sie stellt aber gleichzeitig auch fest, dass der speziellen Situation im Streusiedlungsgebiet des Kantons noch nicht genügend Rechnung getragen wird.

Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrats vom Oktober 2018 für die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes wurde in der zuständigen Kommission des Ständerats massiv überarbeitet. Dabei wurden auch Bestimmungen aufgenommen, die wesentliche Anliegen der hängigen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» berücksichtigen. Mit der Initiative wird insbesondere das Kernanliegen verfolgt, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von diesen beanspruchten Flächen nicht zunehmen dürfen. Die Kommission des Ständerats teilt dieses Anliegen, vermisst aber im Initiativtext eine Regelung, wie die angestrebten Stabilisierungsziele bei der Zahl der Gebäude und den von diesen beanspruchten Flächen erreicht und umgesetzt werden sollen. Sie hat daher die Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes mit einem Planungsziel zur Stabilisierung ergänzt. Wird dieses nicht erreicht, soll eine Kompensationspflicht greifen.

Die Standeskommission unterstützt die Neuausrichtung der Revision des Raumplanungsgesetzes. Sie sieht ebenfalls Handlungsbedarf, um dem zunehmenden Druck auf den Raum ausserhalb der Bauzonen zu begegnen. Der Wert des Kulturlands soll in der raumplanerischen Interessenabwägung gestärkt werden.

Der vorliegende Entwurf, vor allem der darin vorgeschlagene Kompensationsansatz für neue Gebäude, trägt jedoch der speziellen Situation im Streusiedlungsgebiet des Kantons Appenzell I.Rh. nicht zureichend Rechnung. Der Kompensationsansatz würde unter anderem dazu führen, dass im Streusiedlungsgebiet als Ersatz für einen zonengerechten Neubau zum Beispiel ein bestehendes, an ein traditionelles Wohnhaus angebautes Gaden abgebrochen werden müsste. Das sensible Landschaftsbild im Streusiedlungsgebiet würde dadurch wesentlich beeinträchtigt. Die Standeskommission verlangt daher einen Vorschlag für einen Mechanismus, wie der Stabilsationsansatz auch im Streusiedlungsgebiet umgesetzt werden kann.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch